

Aktenzeichen
14-0207175

Bitburg, 18.05.2004

Bauort: Roth bei Prüm,
Gemarkung: Roth, Flur: 5, Flst: 11
Bauantrag: Errichtung einer Windkraftanlage, Typ Südwind S 77, Nennleistung 1500
KW, Nabenhöhe 85 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die

BAUGENEHMIGUNG

für das oben genannte Bauvorhaben erteilt. Weiter wird die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 6.11.1970 für das Bauvorhaben erteilt.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.